OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100243/3/RK/FE

Datum:
Linz, 27. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A__, p.A.: B__, vom 16.07.2024, 15:10 Uhr, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 09.07.2024, GZ: 0106225/2022 AS/VS, betreffend Übertretung des Oö. Bautechnikgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens verbleibt unverändert bei 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung vom 08.09.2022, GZ: 0106225/2022 AS/VS, wurde dem Beschwerdeführer Dipl.-Ing. A__ (im Folgenden: Bf), p. A. D__, E-Strasse, F__, vorgeworfen, er hätte es als gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__ mit Sitz in F__ zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Ausstellerin von Energieausweisen in der Zeit vom 01.02.2022 bis 04.05.2022 trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung der dort näher genannten Behörde nicht bekanntgegeben habe, ob, und wenn ja, wie viele Energieausweise von ihr im Jahr 2021 für Oberösterreich ausgestellt wurden und sei sie somit ihrer in § 36a Abs. 3 Oö. Bautechnikgesetz (Oö. BauTG) vorgeschriebenen Verpflichtung nicht nachgekommen.
Dem war eine Information der Behörde betreffend die Meldepflichten gemäß § 36a Oö. BauTG vom 17.1.2022 vorangegangen.

Gegen diese Strafverfügung wurde vom Bf binnen offener Bf mit E-Mail vom 13.09.2022, 15:17 Uhr, Einspruch erhoben, wobei eine Vertretung für die B__ aufschien und davon gesprochen wurde, dass *„unglücklicherweise bei dem dem Bf von der Behörde ausgesendeten E-Mail betreffend die Verpflichtung zur Informationsweitergabe übersehen worden wäre, dass diese Verpflichtung Rückmeldungen inkludiere auch für den Fall, dass keine Energieausweise ausgestellt worden wären*.“ Dies wäre im stressigen Arbeitsalltag leider untergegangen und würde um geschätzte Rückmeldung gebeten bzw. auf einen positiven Ausgang des laufenden Verfahrens gehofft.

Nach letztmaliger Information der belangten Behörde über die Informationspflichten nach § 36a Oö. BauTG im Zusammenhang mit der Information betreffend die Ausstellung von Energieausweisen (per E-Mail vom 17.01.2023 mit dortiger Fristsetzung bis 31.01.2023) wurde sodann mit Datum 09.07.2024 gegen den Bf das Straferkenntnis, GZ: 0106225/2022 AS/VS, erlassen und dort eine Geldstrafe von 100 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von einer Stunde sowie die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Begründend wurde im Wesentlichen vorerst der Verfahrensgang angeführt und nach Darlegung der exakten Ausführungen des Bf in dessen Einspruch gegen die Strafverfügung hierzu festgestellt, dass für die erkennende Behörde der im Spruch dargestellte Sachverhalt auf Grund der Aktenlage sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen sei und wäre dies im Übrigen auch nicht bestritten worden.

In rechtlicher Würdigung der Angelegenheit wurde nach Zitierung der einschlägigen Bestimmungen des § 57 Abs. 1 Z 15b sowie Abs. 2 Oö. Bauordnung (Oö. BauO) sowie § 36a Abs. 3 Oö. BauTG ausgeführt, dass die B__ als Ausstellerin von Energieausweisen in der Zeit vom 01.02.2022 bis 04.05.2022 trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung der Abteilung Umweltschutz der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung dieser Behörde nicht bekanntgegeben habe, ob, und wenn ja, wie viele Energieausweise von ihr im Jahr 2021 für Oberösterreich ausgestellt wurden, weshalb sie ihrer in § 36a Abs. 3 Oö. BauTG vorgeschriebenen Verpflichtung nicht nachgekommen wäre.

Es wurde das geschuldete alternative Verhalten des Bf sodann konkret angeführt, nämlich im vorliegenden Fall bekanntzugeben, dass die Gesellschaft im Jahre 2021 keine Energieausweise ausgestellt hat, was aus den Aufforderungsschreiben der Oö. Landesregierung auch klar hervorgegangen wäre.
Insbesondere wurden die wesentlichen Bestimmungen der diversen Aufforderungsschreiben explizit bekanntgegeben, so insbesondere jene Instruktion an die Gesellschaft, wonach die genannte Erhebung sie auch beträfe, wenn sie im Vorjahr keine Energieausweise (mehr) ausgestellt habe, aber weiterhin als Ausstellerin aktiv bleibe. Auch wäre eine Abmeldung der B__ als Ausstellerin von Energieausweisen nicht erfolgt.
Die wesentlichen Textpassagen der Aufforderungsschreiben wurden sodann wiedergegeben.

Es sei somit der Tatbestand der dem Beschuldigten angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt.

Zur Schuldfrage führte die belangte Behörde überblicksweise aus, dass auf Grund des Vorliegens eines Ungehorsamsdeliktes, bezüglich welchem Fahrlässigkeit anzunehmen sei und auf Grund des Umstandes, dass dem Bf ein Schuldentlastungsbeweis nicht gelungen wäre, dieser das gegenständliche Delikt auch in subjektiver Weise zu verantworten habe.

Hinsichtlich der Strafhöhe hielt die belangte Behörde fest, dass strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit des Bf sowie die geständige Verantwortung und die lange Verfahrensdauer zu werten gewesen wären und unter Berücksichtigung der geschätzten Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Bf, wonach von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.000 Euro bei Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen würde, auch die verhängte Strafe noch gegenüber der Strafverfügung von 300 Euro auf 100 Euro hätte reduziert werden können.
Dies sei nach Ansicht der belangten Behörde auch dem Unrechtsgehalt der Tat und letztlich auch dem Verschulden des Bf angemessen.

Gegen dieses Straferkenntnis wurde binnen offener Frist per E-Mail vom 16.07.2024, Beschwerde erhoben (unter Nennung auch der zutreffenden GZ) und wurde diese im Vertretungswege für die Geschäftsführung der B__, gezeichnet mit: *„i.V. G__ Assistent der Geschäftsführung",* eingebracht.

Mit Vorlageschreiben vom 12.08.2024 legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben und sprach im Vorlageschreiben von der eingebrachten Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 09.07.2024, GZ: 0106225/2022 AS/VS.

II. Wesentlicher Sachverhalt:

Der Bf wurde erstmalig mit E-Mail vom 17.01.2022, 07:00 Uhr, adressiert an die "B__, E-Strasse, F__", über die gegebene Verpflichtung, resultierend aus dem Kontrollsystem für Energieausweise gemäß § 36a Oö. BauTG, informiert und wurden ihm die näheren Details der betreffenden Regelung des § 36a Oö. BauTG explizit mitgeteilt.
Es wurde in diesem E-Mail vom 17.01.2022 erstmals auch darüber informiert, dass im Falle, in welchem im angefragten Zeitraum keine Energieausweise mehr ausgestellt worden wären, auch für diesen Fall eine Meldung an die dort angegebene E-Mail-Adresse zu erfolgen habe, wonach der Bf kein Aussteller mehr sei und dies auch zukünftig nicht beabsichtige.

In diesem ersten E-Mail wurde eine Eingabefrist zur Übermittlung der benötigten Unterlagen bis 31.01.2022 gegeben.

Nachdem hierauf keine Reaktion erfolgte, wurde mit neuerlichem E-Mail vom 22.02.2022, 08:38 Uhr, ein neuerliches Schreiben, adressiert an die B__, verfasst und dieses mit dem Titel: *"Erinnerung" Kontrollsystem für Energieausweise (ID 1164)* gemäß § 36a Oö. BauTG versehen und dort eine neuerliche Frist zur Übermittlung der benötigten Auskünfte bis 04.03.2022 gegeben.

Nachdem auch diesbezüglich keine Reaktion erfolgt ist, wurde mit weiterem E-Mail vom 01.04.2022, 09:31 Uhr, ebenfalls adressiert an die B__, wiederum ein Erinnerungsschreiben mit dem Titel (wie vorhin ausgeführt) gesendet und nunmehr eine weitere Frist bis 08.04.2022 dort gegeben.

Auch auf dieses Schreiben folgte vorerst keinerlei Reaktion.

Erst nach Erlassung einer Strafverfügung vom 08.09.2022, adressiert sowohl an den Bf persönlich, als auch an die B__, c/o Dipl.-Ing. A__, erfolgte ein

diesbezüglicher Einspruch gegen die Strafverfügung vom 13.09.2022 mit folgendem Wortlaut:

"Unglücklicherweise hatten wir in den von Ihnen ausgesendeten E-Mails überlesen, dass Sie auch dann eine Rückmeldung wünschen, wenn unsererseits keine Energieausweise ausgestellt wurden.
Im stressigen Arbeitsalltag ist diese Information leider untergegangen, dies ist für uns nicht üblich, und wir bedauern dies sehr!
Wir ersuchen um Ihre geschätzte Rückmeldung und hoffen auf einen positiven Ausgang im laufenden Verfahren.

Vielen Dank im Voraus."

Nach Zustellung des Straferkenntnisses vom 09.07.2024, GZ: 0106225/2022 AS/VS, wurde sodann in der übermittelten Beschwerde vom 16.07.2024, 15:10 Uhr, zur o.g. Geschäftszahl des Straferkenntnisses ausgeführt, dass der Bf bereits "*vergangene Woche" hierzu den E-Mail-Verlauf mit H__ weitergeleitet hätte und würde die diesbezügliche Rückbestätigung übermittelt.*

Diese Beschwerdeausführungen sind nach Lage des Aktes so zu verstehen, dass der Bf mit dem Hinweis auf die Weiterleitung des E-Mail-Verlaufes mit Herrn H__ von vergangener Woche,- das E-Mail vom 12.07.2024, 15:17 Uhr, mit Anhang meint,- in welchem Anhang auch ein E-Mail vom 17.01.2023, 14:01 Uhr (!), enthalten ist (also ca. 8 Monate nach dem angelasteten Tatzeitraum erstellt wurde) in welchem seitens der B__ Herr Dipl.-Ing. H__ von der zuständigen Abteilung der Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, angesprochen ist und ergibt sich aus diesem E-Mail die Information seitens der B__, dass diese kein Aussteller sei und dies auch zukünftig nicht beabsichtige.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht konnte vollen Beweis erheben durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt samt der dortigen Korrespondenz zwischen Behörden bzw. damit befassten Stellen und dem Konsenswerber.

Daraus ergibt sich der Sachverhalt klar und war dieser der rechtlichen Beurteilung zugänglich.
Eine mündliche Verhandlung konnte mangels diesbezüglicher Antragstellung und Verhängung einer entsprechend geringen Geldstrafe gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 u. 4 VwGVG entfallen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

In der Sache ist festzuhalten, dass bereits in der Vorgängerbestimmung des § 36a Oö. BauTG, konkret LGBl. Nr. 38/2016, im dortigen Abs. 3, die Verpflichtung von Ausstellerinnen und Ausstellern von Energieausweisen neben anderen Personen normiert war, auf Aufforderung die Energieausweise und: *"alle zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen"*.

Die erläuternden Bemerkungen zu dieser Vorgängerbestimmung des § 36a Oö. BauTG, welche textlich mit Ausnahme der Einfügung der Wortfolge: *"sowie Baubehörden"* unverändert geblieben ist, geben hierzu an, dass in Entsprechung von Artikel 18 Abs. 3 der Richtlinie (gemeint ist hierbei die Richtlinie 2010/31 EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19.05.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) § 36a Abs. 3 Oö. BauTG die für die Überprüfung von Energieausweisen unabdingbare Mitwirkungspflicht der jeweiligen Ausstellerinnen und Aussteller von Energieausweisen, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonst Verfügungsberechtigten der betreffenden Gebäude regeln würde.

In Bezug auf die hier gegenständliche, dort so genannte "unabdingbare Mitwirkungspflicht der jeweiligen Ausstellerinnen und Aussteller von Energieausweisen" im Zusammenhang mit dem System der Überwachung der Ausstellung von Energieausweisen erscheint es daher auch dem Landesverwaltungsgericht völlig konsequent, in § 36a Oö. BauTG die Verpflichtung dieser genannten Stellen aufzunehmen, auf Aufforderung die Energieausweise und alle zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
Es ist also in den Verpflichtungskatalog - neben der Zurverfügungstellung ausgestellter Energieausweise - in das Gesetz auch hereingenommen worden, auf Aufforderung (neben allen zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen) auch die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Dies erscheint dem Landesverwaltungsgericht auch völlig konsequent, weil ansonsten ein funktionierendes System der Kontrolle, das zweifelsfrei der Telos der Bestimmung der Energieeffizienz-Richtlinie 2013/31 EU ist, nicht zu bewerkstelligen wäre.

Somit ist das Verhalten des Bf, der auf insgesamt drei fristgebundene Aufforderungen nicht reagiert hat und sodann erstmalig erst im Einspruch gegen die Strafverfügung, und, zwar ca. acht Monate nach der erstmaligen Aufforderung, in seinem Einspruch gegen die erlassene Strafverfügung ausführt, er würde bereits seit einigen Jahren keine Energieausweise mehr ausstellen, ein solches Verhalten, mit welchem er eindeutigen Aufforderungen zur "Erteilung von Auskünften" nicht nachgekommen ist und wurde somit das Überprüfungsregime jedenfalls klar beeinträchtigt.

In diesem Zusammenhang wird auf die expliziten Informationen an den Bf, wie auch in der Begründung des Straferkenntnisses vom 09.07.2024 ausgeführt - und auf die expliziten Fristsetzungen an den Bf, die dieser jeweils verstreichen hat lassen, verwiesen.
Tatsächlich ist somit auch von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes davon auszugehen, dass das vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht klar erfüllt ist, nimmt doch die Strafbestimmung des § 57 Abs. 1 Z 15b explizit Bezug auf den hier gegebenen Tatbestand und bestraft die Bestimmung des Abs. 2 eindeutig Verstöße gegen die genannte Verpflichtung bzw. die genannte Bestimmung.
Auch ist die Eigenschaft des Bf als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher im Sinne des § 9 VStG weder zweifelhaft, noch bestritten.

Was nun die subjektive Tatseite betrifft, so ist hierzu der belangten Behörde in deren diesbezüglichen Ausführungen im Straferkenntnis voll Folge zu leisten, wobei auszuführen ist, dass auf Grund der dreimaligen erfolglosen Information an den Bf von der Fristsetzung das subjektive Verhalten des Bf definitiv über Fahrlässigkeit hinausgehen wird und an bedingten Vorsatz grenzt.

Zutreffend hat die belangte Behörde die Unbescholtenheit des Bf gewertet sowie die lange Verfahrensdauer und hat auch - nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes zutreffend - keinen Umstand als straferschwerend angenommen und sich zutreffenderweise mit dem Unrechtsgehalt der Tat des weiteren auseinandergesetzt, den das Landesverwaltungsgericht auch insbesondere darin erblickt, dass ein möglichst reibungsfreies Kontrollsystem nur bei Mitwirkung aller an diesem System Beteiligten gewährleistet werden kann.

Unter Berücksichtigung der prinzipiellen Einsichtigkeit des Bf ist somit auch an der konkret verhängten Geldstrafe sowie der im Falle der Uneinbringlichkeit verhängten Ersatzfreiheitsstrafe in einem minimalen Ausmaß im Verhältnis zur Höchststrafe unter fernerer Berücksichtigung des Grundsatzes des Verbotes der "reformatio in peius" kein Zweifel zu hegen und scheitert eine allfällige bloße Ermahnung bereits am Unrechtsgehalt der Tat, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer